

Amtliches Mitteilungsblatt **7/2011**

Grundordnung der Universität Vechta

Zweite Änderung

INHALT:

	Seite
Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Zweite Änderung der Grundordnung der Universität Vechta	3

Zweite Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Universität Vechta, beschlossen vom Senat in außerordentlicher Sitzung am 15. Dezember 2004, in der 103. Sitzung am 20. Juli 2005 und in der 105. Sitzung am 28.09.2005 - genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlasse vom 18. Mai 2005, 13. September 2005 und 11. November 2005, aktualisiert durch Bekanntmachung vom 12.11.2007 (Amtl. Mitteilungsblatt 12/2007) und zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in seiner 144. Sitzung am 16.09.2009 - genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 30.09.2009 - wird durch Beschluss des Senats vom 18.08.2010 wie folgt geändert und vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 27. April 2011 genehmigt:

Es wird folgende Regelung als neuer § 5a eingefügt:

§ 5a Studiengangskommissionen

- (1) Zum Zwecke der Beratung fachübergreifender Studiengänge kann das Präsidium im Benehmen mit dem Senat institutsübergreifend Studiengangskommissionen für einen oder mehrere (Teil-) Studiengänge bilden. Sie empfehlen insbesondere den am (Teil-) Studiengang beteiligten Instituten das Lehrangebot, nehmen die studiengangsbezogenen Aufgaben für Akkreditierung und Evaluation wahr, schlagen dem Senat die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor bzw. benennen einen Prüfungsbeauftragten beim zuständigen Prüfungsausschuss und sollen einen Auslandsbeauftragten sowie eine Studienberatung benennen. Sie nehmen insoweit entsprechende Aufgaben der Institute wahr.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Studiengangskommission sind je ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der am (Teil-) Studiengang beteiligten Fächer. Sie werden in Versammlungen der Hochschullehrergruppe in den beteiligten Fächern gewählt. Wählbar sind nur Hochschullehrer, die am Studiengang beteiligt sind. Die Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe der beteiligten Fächer entsenden insgesamt jeweils ein Mitglied in die Kommission. Bei mehr als sechs beteiligten Fächern entsenden sie insgesamt jeweils zwei Mitglieder. Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe, die am Studiengang beteiligt, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Studiengangskommission sind, nehmen beratend an den Sitzungen der Studiengangskommissionen teil. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung, die verschiedenen Fächern angehören sollen.